

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße),
Erkelenz-Granterath

AZ.: 612029

Begründung

Teil 2:
Umweltbericht

Bearbeitung im Auftrag der Stadt Erkelenz:

Dipl. Biol. Ulrich Haese
Büro für Umweltplanung

Von-Werner-Straße 34
52222 Stolberg
Tel.: 02402 – 127570

E-Mail: bfu-haese@t-online.de

INHALT DES UMWELTBERICHTES

1. EINLEITUNG

- 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes
- 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

- 2.1 Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- 2.2 Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser / Grundwasser, Luft und Klima
- 2.3 Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- 2.4 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter
- 2.5 Erneuerbare Energien
- 2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien
- 2.7 Planungsalternativen

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

- 3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben
- 3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung
- 3.3 Zusammenfassung

1. EINLEITUNG

Im Rahmen des Verfahrens zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße“ wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die Ergebnisse der für die Bearbeitung des Bebauungsplanes erforderlichen Gutachten wurden hierbei berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt im vorliegenden Umweltbericht.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan berücksichtigt bereits in seiner derzeit gültigen Fassung eine Ausweitung von Wohngebieten in Granterath in Richtung Osten, da die Siedlungsentwicklung im Westen durch eine Bundesstraße begrenzt ist. Zuletzt erfolgte eine östliche Ortserweiterung durch den Bebauungsplan Nr. 0500.1/1 „Am Eselsweg“, der 2004 in Kraft trat und zwischenzeitlich umgesetzt ist. Dieses Wohngebiet ist am Ost- und Südrand durch Feldwege begrenzt. Jenseits des östlichen Feldweges sieht der Flächennutzungsplan bisher noch eine weitere Baulandentwicklung in der Größenordnung von etwa einem Hektar vor. Diese Plandarstellung soll nun aufgegeben werden, sodass hier wieder die Erhaltung der landwirtschaftlichen Bodennutzung Planungsziel wird. Stattdessen soll eine etwa doppelt so große Agrarfläche jenseits des südlichen Feldweges bis zur Oststraße als Wohnbaufläche neu ausgewiesen werden. Für einen Teil dieser Fläche wird im Parallelverfahren bereits der Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“ aufgestellt. Die Brunnenstraße markiert den aktuellen östlichen Ortsrand in diesem Bereich.

In die Änderung einbezogen wird noch die landwirtschaftliche Fläche, die sich südlich an die aufgegebene Wohnbaufläche und östlich an die neue Wohnbaufläche anschließt. Hier wird die grundsätzliche Nutzungsart nicht geändert, aber ein Planzeichen zur „Ortsrandeingußung“ eingefügt.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (Stand 2003) weist die Ortslage Granterath insgesamt als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ aus, weil es sich nicht um einen Siedlungsschwerpunkt handelt. Jedoch bleiben kleinere Baugebiete zur Deckung des Eigenbedarfes trotzdem möglich, weshalb die Bezirksregierung die Übereinstimmung der Planänderung mit den Zielen der Landesplanung mit Verfügung vom 7.2.2019 bestätigt hat.

Landschaftsplan

Das Planänderungsgebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes I/1 „Erkelenzer Börde“ des Kreises Heinsberg. Als allgemeines Entwicklungsziel gibt der Landschaftsplan im Bereich des neu darzustellenden Wohngebietes östlich der Brunnenstraße und nördlich der Oststraße die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft vor. In eine konkrete Schutzausweisung als Landschaftsschutzgebiet mündete dies aber nur im Bereich südlich der Oststraße, wo der weiteren Siedlungsentwicklung somit Grenzen gesetzt wurden.

Im östlichen Teil des Änderungsgebietes wird die Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen vorgesehen. Dies wird durch das eingefügte Planzeichen zur Ortsrandeingrünung beachtet.

Innerhalb des von der Änderung des Flächennutzungsplanes erfassten Gebietes gibt es darüber hinaus keine Festsetzungen. Mit der Rechtskraft des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“ wird für dessen Geltungsbereich bereits der Landschaftsplan außer Kraft treten. Dies wird durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet. Außerdem sind weitere bisher unbebaute Flächen beidseitig der Brunnenstraße von dieser Aufhebung betroffen, weil sie dann den Zusammenhang mit dem freien Landschaftsraum verlieren, auf den sich der Landschaftsplan beschränkt.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

2.1.1 Beschreibung der Bestandssituation

Das Planänderungsgebiet ist aktuell noch ein Teil des großräumig ackerbaulich genutzten Freiraumes zwischen der Ortslage Granterath und dem etwa einen Kilometer entfernten Ort Tenholt.

Die Nutzungsstruktur am aktuellen Ortsrand von Granterath ist im Bereich der Brunnenstraße sehr differenziert und landschaftlich wertvoll. Hier gibt es große Gärten und kleinere Obstwiesen, die aber im derzeitigen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt sind und außerhalb des Änderungsbereiches liegen. Geringfügig in den Änderungsbereich hinein reicht eine Grünlandfläche mit einem Entwässerungsgraben. Auch die nicht mehr zu bebauende Fläche ist Grünland.

Entlang der Oststraße markiert eine großkronige Baumreihe aus Ulmen die Grenze des Änderungsbereiches und prägt hier die Landschaft.

Es gibt im Planänderungsgebiet keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz, die planerisch zu berücksichtigen sind. Ebenso gibt es keine Schutzgebiete nach europäischem Recht (FFH- und Vogelschutzgebiete), auch nicht in der Umgebung.

Innerhalb der weitläufigen Erkelenzer Börde, die von intensivem Ackerbau geprägt ist, ist der ökologische Wert der Landschaft auf wenige Pflanzen- und Tierarten der Agrarlandschaft beschränkt. Da diese aufgrund der intensivierten Flächennutzung zunehmend gefährdet sind, sind sie, soweit es sich um gesetzlich geschützte Tierarten (z.B. Brutvögel) handelt, allerdings auch planungsrelevant. Über ein etwaiges Vorkommen solcher planungsrelevanter Arten gab es vor Beginn der Planung keine konkreten Erkenntnisse. Jedoch wurde im parallelen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“ bereits eine Artenschutzprüfung durchgeführt, in der nach einem landesweit einheitlichen Verfahren ein vorgegebenes Spektrum von in diesem Fall 32 Tierarten zu prüfen war. Dabei wurde festgestellt, dass in diesem Teil des Planänderungsgebietes keine planungsrelevanten Tierarten nachweisbar waren. Allerdings wurde festgestellt, dass bei einer weitergehenden Bebauung im Bereich der Brunnenstraße westlich des hier betrachteten Planänderungsgebietes künftig noch weitergehende Untersuchungen insbesondere zum möglichen Vorkommen von Fledermäusen erforderlich sind.

2.1.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Die geplante Beanspruchung des Freiraumes für Zwecke der Siedlungsentwicklung verändert sich durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes im Hinblick auf die Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt insofern, als ungefähr eine Verdoppelung der Baufläche vorgesehen ist. Andererseits führt die Verlagerung der geplanten Wohnbaufläche zu einer kompakteren Siedlungsform.

Bei Realisierung der Planung auf der Grundlage von Bebauungsplänen geht das betroffene Agrarland verloren. Im Rahmen der entstehenden Wohnsiedlung kann ein gewisser Anteil von ohnehin häufigen Vogelarten auch in den neuen Gartenbereichen Lebensraum finden.

Es gibt keine besonderen landschaftlichen Strukturen, die im Rahmen der Darstellungen des Flächennutzungsplanes ausdrücklich erhalten werden sollen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“ ist vorgesehen, die am künftigen Siedlungsrand stehenden Alleebäume an der Oststraße durch eine öffentliche Grünfläche zu schützen.

Die verloren gehende differenzierte Ortsrandeingrünung im Bereich der Brunnenstraße soll im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes dadurch ersetzt werden, dass das Planzeichen Ortsrandeingrünung im Bereich einer etwa einen Hektar großen Fläche am neuen östlichen Ortsrand eingefügt wird. Wie dies realisiert wird, bleibt künftigen Entscheidungen überlassen. Dies könnte z.B. zum ökologischen Ausgleich beitragen.

Die Frage des ökologischen Ausgleichs ist jedoch erst auf der Ebene des Bebauungsplanes zu klären.

Es geht zwar bisher offener Landschaftsraum verloren, aber die für diesen Lebensraum typischen Vogelarten (z.B. Feldlerche und Wachtel) benötigen weitaus größere Freiräume. Mit ihrem Vorkommen ist hier eher nicht zu rechnen.

2.1.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planänderung

Bei Nichtdurchführung der Planänderung bliebe das neu geplante Neubaugebiet als Agrarfläche erhalten, möglicherweise auch das bisher als solches geplante, da dort die Umsetzung der Planung bisher nicht möglich war. Vermutlich entsteht das Neubaugebiet östlich der Wohnsiedlung „Am Eselsweg“ dann aber doch noch.

2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Von aktuell zwei Grünlandflächen am östlichen Ortsrand im Bereich des Planänderungsgebietes bleibt nun die größere anstelle der kleineren als solche erhalten. Die geplanten Wohnbauflächen liegen nun fast ausschließlich im Bereich von ökologisch weniger wertvollen Ackerflächen.

Es wird die Möglichkeit eröffnet, das neue Planzeichen für eine Ortsrandeingrünung so umzusetzen, dass weitere Grünlandflächen am künftigen Ortsrand entstehen und mit Bepflanzungen entsprechend den Zielen der Landschaftsplanung ergänzt werden. Wie dies im Einzelnen gestaltet wird, wird erst auf der Ebene des Bebauungsplanes oder in Verbindung mit anderen Regelungen (z.B. Verträgen) festgelegt. Erst dann lässt sich beurteilen, welche Funktionen für die biologische Vielfalt am neuen Ortsrand tatsächlich entstehen.

Durch die Erhaltung der Alleebäume wird deren weiträumig sichtbare Kulissenwirkung zur Ortsrandeingrünung im Südteil des Gebietes genutzt.

2.2 Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser / Grundwasser, Luft und Klima

2.2.1 Beschreibung der Bestandssituation

Fläche

Fläche ist ein begrenzter Faktor, was einen sparsamen Umgang erfordert. Zurzeit ist das gesamte Plangebiet unbebaut. Möglichen anderen Nutzungen stehen daher geringe Widerstände entgegen, so dass es sich als unverbrauchte Fläche bezeichnen lässt. Für ein Teilgebiet östlich der Siedlung „Am Eselsweg“ ist zwar eine bauliche Erweiterung des Siedlungsgebietes vorgesehen, aber der Vollzug dieser Planungsabsicht bedarf noch der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Nach einer Bebauung würde diese Fläche dann für andere Nutzungsformen dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen.

Boden

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u. a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Der Boden im Plangebiet ist in seinen natürlichen Funktionen bisher unbeeinträchtigt. Er ist sogar von ackerbaulich besonders gut nutzbarer Qualität. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind Flächen mit solchen hochwertigen Böden generell schutzbedürftig. Aus Gründen des vor-

sorgenden Umweltschutzes und der Ernährungssicherheit stellen sie eine wichtige global begrenzte Ressource dar.
Altlasten oder –verdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Wasser/ Grundwasser

Das Plangebiet ist derzeit nicht bebaut oder versiegelt, so dass die natürlichen Bodenfunktionen in Bezug auf die Grundwasserneubildung, Wasserspeicherung oder Verdunstung unbeeinträchtigt sind. Natürliche Oberflächengewässer bestehen im Plangebiet nicht. Es gibt nur einen naturfernen Graben, der selten Wasser führt.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohletagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung. Der laufende Tagebau Garzweiler II rückt künftig noch näher an Erkelenz heran.

Das Plangebiet liegt zudem in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus. Durch einen Wiederanstieg des Grubenwassers können Bodenbewegungen an der Oberfläche entstehen.

Luft

Vom Untersuchungsgebiet selbst liegen keine Daten zur Luftbelastung vor. In direkter Nachbarschaft zum Planänderungsgebiet liegen Flächen mit bestehender Wohnbebauung oder unbebaute Landschaftsräume, von denen keine besonderen Störwirkungen zu erwarten sind. Am Planänderungsgebiet führt nur die Oststraße mit sehr geringer Verkehrsbelastung vorbei, sodass nicht mit besonderen lufthygienischen Belastungen z.B. durch Stäube und Abgase zu rechnen ist.

Klima

Die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet sind von seiner Lage am Rand des offenen Freiraumes geprägt. Die Bördenlandschaft weist generell ein für das Wohnen besonders geeignetes Klima auf (verglichen mit kalten Mittelgebirgslagen oder feuchten Niederungen). Es liegen keine besonderen Umstände vor (z.B. Bereiche mit geringem Luftaustausch), die die Lagegunst beeinträchtigen könnten.

2.2.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Durch die Umsetzung des Flächennutzungsplanes wird die Möglichkeit eröffnet, etwa 1,8 ha Fläche zu Wohnbauzwecken zu erschließen. Diese Fläche gilt insgesamt als verbraucht, weil sie nicht mehr ohne weiteres für andere Nutzungsformen verfügbar gemacht werden kann. Davon werden erfahrungsgemäß etwa 70 % (1,2 ha) durch Straßen, Häuser und Nebenanlagen versiegelt. Diese Versiegelung führt für den Boden zu einem Verlust natürlicher Funktionen, z.B. hinsichtlich der Neubildung des Grundwassers. Das auf die versiegelten Flächen auftreffende Regenwasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Dazu ist der vorhandene Graben nicht mehr erforderlich und entfällt. Es geht landwirtschaftlich wertvoller Boden verloren. Andererseits ist das Recht auf gute Wohnverhältnisse ebenso wichtig. Da ein Bedarf für zusätzlichen Wohnraum nachgewiesen ist und es in Granterath keine alternativ geeigneten Flächen mit geringerer Bodenqualität gibt, kann der Aspekt des vorsorgenden Bodenschutzes innerhalb des geplanten Wohngebietes nicht umfassend berücksichtigt werden.

Die Gefahr von Bodensetzungen durch Veränderungen des Grundwasserstandes ist nicht größer als in benachbarten Wohngebieten. Neue erhebliche Belastungen der Luft entstehen in Wohnbaugebieten nicht. Die Zunahme der Verkehrsbelastung durch die Erschließung von neuen Baugrundstücken führt im vorhandenen Straßennetz der Umgebung nicht zu einer signifikanten Erhöhung der Emissionen.

2.2.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planänderung würden bezüglich der untersuchten Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser / Grundwasser, Luft und Klima keine wesentlichen Veränderungen eintreten.

Anstelle des Neubaugebietes nördlich der Oststraße würde dann das Neubaugebiet östlich „Am Eselsweg“ entstehen können, das etwa halb so viel Fläche in Anspruch nimmt.

2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Fläche

Der Verzicht auf die bisherige Wohnbaufläche östlich der Wohnsiedlung „Am Eselsweg“ dient dem sparsamen Umgang mit Fläche, auch wenn diese Fläche nur etwa halb so groß ist wie das neu geplante Baugebiet. Der Flächenverbrauch durch die Bebauung selbst ließe sich nur durch bauliche Verdichtung verringern. Innerhalb des Plangebietes wäre dies aber nicht ortstypisch und hätte auch nachteilige Wirkungen z.B. im Hinblick auf die Durchgrünung des Wohngebietes.

Boden

Der Verlust von für die Landwirtschaft gut nutzbaren Böden ist im Rahmen der Planung unvermeidbar. Es ist aber ein für Siedlungsgebiete typischer Anteil von Gartenfläche mit unversiegeltem und begrüntem Boden vorgesehen.

Wasser / Grundwasser

Die Böden im Plangebiet bieten nicht überall die Möglichkeit der Versickerung von zusätzlichem Niederschlagswasser von versiegelten Flächen. Daher ist im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“ der Bau einer Regenrückhalte- und Versickerungsanlage vorgesehen. Sie liegt im Grenzbereich zum voraussichtlich zweiten Bebauungsplangebiet, das dort ermöglicht wird, sodass auch diese Flächen voraussichtlich hierhin entwässert werden könnten.

Für das Schmutzwasser besteht ein Anschlusszwang an die städtische Kanalisation.

Luft

Störende Nutzungen (z.B. Tankstellen) sind nicht vorgesehen, sodass keine für Wohngebiete untypischen Luftbelastungen entstehen.

Klima

Das Neubaugebiet wird einen begrünungsfähigen Gartenanteil aufweisen, sodass sich das bisherige Freiraumklima nicht wesentlich än-

dert, wie dies bei einer verdichteten Bauweise in Innenstadtlagen passieren kann.

Da in Bezug auf Boden, Wasser/Grundwasser, Luft und Klima keine oder keine erheblichen Auswirkungen bei der Realisierung der Planung erkennbar sind, sind weitergehende Maßnahmen im Rahmen des Planänderungsverfahrens nicht erforderlich.

2.3 Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

2.3.1 Beschreibung der Bestandssituation

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit sind insbesondere Aspekte wie Erholung und Freizeit sowie Lärm und Geruchsimmissionen u. ä. zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten zu erfüllen.

Der Bereich der Planänderung hat derzeit für die Bevölkerung von Granterath eine Bedeutung als Raum zur Naherholung. Dabei spielen die beiden Feldwege entlang der Ost- und Südseite des Wohngebietes „Am Eselsweg“ eine Rolle.

Gefahren oder Belästigungen für die menschliche Gesundheit gehen vom Plangebiet generell weder in seiner aktuellen noch in seiner geplanten Nutzungsform aus.

Von der Oststraße gehen keine problematischen Emissionen aus.

2.3.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Der Feldweg auf der Südseite der Wohnsiedlung „Am Eselsweg“ soll im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“ als Fußwegverbindung in die freie Feldflur erhalten bleiben. Durch das Planzeichen Ortseingrünung können Maßnahmen zur landschaftlichen Aufwertung entlang des östlichen Feldweges erfolgen, der dadurch an Attraktivität gewinnen könnte.

Die Zunahme des Verkehrs im umliegenden Straßennetz aufgrund von Quell- und Zielverkehren in das neue Wohngebiet ist so geringfügig, dass signifikante Auswirkungen im Hinblick auf Lärm für Dritte außerhalb des Plangebietes nicht erwartet werden. Der neu entstehende Anliegerverkehr verteilt sich auf vorbereitete Anschlüsse an die Straße „Am Eselsweg“ sowie die Brunnenstraße und ggf. auch die Oststraße.

Andere potentiell negative Auswirkungen auf den Menschen sind nicht erkennbar.

2.3.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Erholungsfunktion des Plangebietes bzw. des angrenzenden Landschaftsraumes würde sich nicht wesentlich verändern. Es stände aber weniger Baufläche zur Verfügung, sodass in Granterath auf absehbare Zeit eine Wohnraumverknappung eintreten könnte.

2.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es ist nicht notwendig, das Neubaugebiet gegen Lärmemissionen der vorbeiführenden Oststraße aktiv abzuschirmen.

Die Festsetzung eines Planzeichens Ortsrandeingrünung zur freien Landschaft hin dient auch der Erholungsvorsorge. Diese Erholungsfunktion des künftigen Ortsrandes soll bei der künftigen Gestaltung berücksichtigt werden.

2.4 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

2.4.1 Beschreibung der Bestandssituation

Kultur- und Sachgüter, wie z.B. Baudenkmäler, wertvolle Gebäudebestände, technische Anlagen o.ä., befinden sich nicht im Planänderungsgebiet und werden auch außerhalb des Plangebietes durch die Planung nicht beeinflusst.

Über mögliche Funde von historischen Zeugnissen im Boden ist bisher nichts bekannt. Da die fruchtbaren Böden der Jülicher Lössbörde aber seit der Jungsteinzeit besiedelt und genutzt gewesen sind, kann aber mit Funden gerechnet werden.

Das Plangebiet befindet sich gemäß des Fachbeitrages Kulturlandschaft im Regionalplan innerhalb der Kulturlandschaft „Rheinische Börde“. Im Informationsportal LVR-KuLaDig sind im Plangebiet und seiner Umgebung aber keine schutzwürdigen Objekte oder Flächen eingetragen.

2.4.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Bei den zur Durchführung der geplanten Bebauung erforderlichen Bauarbeiten könnten Bodendenkmäler frei gelegt und geborgen, aber auch unerkant zerstört werden.

Die Beanspruchung von Teilen der weitläufigen, historisch tradierten Ackerlandschaft ist nicht so umfangreich, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturlandschaft erfolgen würde.

2.4.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planänderung gilt im Hinblick auf unentdeckte Bodendenkmäler das Gleiche für das bisher geplante, aber kleinere Baugebiet östlich des Wohngebietes „Am Eselsweg“.

2.4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es gibt eine gesetzliche Regelung dafür, wie mit bei Bauarbeiten entdeckten Bodendenkmälern umzugehen ist.

2.5 Erneuerbare Energien

Die Energie- und Wärmeversorgung des Plangebietes ist derzeit rein konventionell vorgesehen. Die Möglichkeit der Nutzung von erneuerbaren Energien durch spätere Bauherren bleibt davon unberührt.

2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien

Die Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt wurden bei der Bewertung der Schutzgutfunktionen dargestellt. Dabei ergeben sich Wechselwirkungen besonders beim Schutzgut Landschaft und Mensch bezüglich der Erholungsnutzung, was aber bereits hinreichend beschrieben wurde. Darüber hinausgehende Wechselwirkungen im Sinne von Folgewirkungen zwischen mehreren Schutzgütern sind nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht erkennbar.

2.7 Planungsalternativen

Der Flächennutzungsplan lässt im Änderungsbereich eine geringfügige Siedlungserweiterung am östlichen Ortsrand zu. Durch die Änderung wird deren Lage verschoben und die bebaubare Fläche erweitert, aber grundsätzlich ist eine Siedlungserweiterung auch auf der Grundlage der bestehenden Fassung des Flächennutzungsplanes möglich.

Als grundsätzliche Alternative ist dagegen auch ein Verzicht auf diese Planungsabsicht zu betrachten. Eine denkbare Verlagerung der geplanten Nutzung oder die bauliche Nachverdichtung im Bestand an anderer Stelle wären dagegen nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Schädliche Auswirkungen auf Umweltbelange hätte der Verzicht auf die Ausweisung eines Wohnsiedlungsgebietes innerhalb des Plangebietes nicht, weil z.B. nicht zu befürchten ist, dass hier stattdessen eine ungeplante Zersiedlung eintreten könnte.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Anhand einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung erstellt.

Dabei wurde bisher im Wesentlichen nur auf die folgende Unterlage zurückgegriffen, die im Rahmen der parallel verfolgten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“ erarbeitet wurde:

- Artenschutzprüfung: Büro für Umweltplanung, 8.4.2020

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung

Ein Monitoring dient der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung der Planung entstehen können. Da solche Auswirkungen nicht erwartet werden, sind entsprechende Maßnahmen (z.B. künftige Verkehrszählungen) nicht vorgesehen.

3.3 Zusammenfassung

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße“ im Bereich Granterath lässt nach wie vor eine kleine Siedlungserweiterung am Ostrand des Ortes zu, verlagert aber deren Standort geringfügig und erweitert dabei die Baumöglichkeiten ungefähr auf das Doppelte. Die neue Baufläche liegt südlich des Wohngebietes „Am Eselsweg“, die aufgegebene östlich. Dadurch wird neben einer bereits vorbereiteten Anbindung im Bereich „Am Eselsweg“ auch eine Anbindung an die Brunnenstraße und später ggf. auch an die Oststraße möglich.

Der äußere Ortsrand wird im Rahmen der Änderung auf der Ostseite mit dem Planzeichen Ortsrandeingrünung versehen. Je nach tatsächlicher Umsetzung dieses Planungszieles können hier landschaftsökologische Aufwertungen und Verbesserungen für die Naherholung erzielt werden, da hier ein Feldweg entlang führt.

Zur Beibehaltung eines guten Erhaltungszustandes von gesetzlich geschützten Vogelarten sowie zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung externe Kompensationsflächen erforderlich. Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

Von der Oststraße gehen aufgrund der geringen Verkehrsbelastung keine problematischen Emissionen aus, die das geplante Baugebiet beeinträchtigen würden.

Die Umsetzung der Planung lässt auch keine unzumutbaren Unverträglichkeiten für Anlieger in der Umgebung erwarten.

Das kulturelle Erbe (Kultur und Sachgüter, Kulturlandschaften) ist nicht erkennbar betroffen bzw. wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Erkelenz, November 2020

Erkelenz, den 16.04.2021

Stadt Erkelenz - Der Bürgermeister

gez. Stephan Muckel